## Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

## (Sache M.8286 — RHI/Magnesita Refratários)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 150/05)

1. Am 5. Mai 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen RHI AG (Österreich) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Magnesita Refratários S.A. (Brasilien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— RHI AG: im EWR und weltweit agierender Anbieter von Feuerfestprodukten, -systemen und entsprechenden Dienstleistungen, der außerdem im Rohstoffabbau tätig ist

— Magnesita Refratários S.A.: im EWR und weltweit agierender Anbieter von Feuerfestprodukten, -systemen und entsprechenden Dienstleistungen, der außerdem im Rohstoffabbau tätig ist

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8286 — RHI/Magnesita Refratários per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).